



**Ir PRO RECTOR,
MAGISTRI und DO-**

CTORES der Vniuersitaet Wit-
tenberg, fügen hiermit zu wissen ;
Demnach die bisherige Erfahrung
bezeuget, wasmassen viele Studiosi
auf hiesiger Vniuersitaet denensjenigen
Professoribus und Docenten, bey wel-

chen sie Collegia priuata, oder auch priuatissima gehalten, die dafür schul-
digen honoraria bößlicher Weise zu entziehen keine Scheu getragen ;
Und aber diesem einreissenden Ubel zu steuern die Nothwendigkeit um
so viel mehr erfordert, je weniger zu leugnen ist, daß dadurch nicht al-
lein rechtschaffene und treue Lehrer in viele Wege bekräncket, sondern
auch die Studiosi selbst in empfindlichen Schaden gesezet werden, in-
dem sie durch dergleichen Borenthaltung des Didactri, als eines recht-
mäßig- verdienten Lohnes, eine grosse Sünde begehen, mithin sich des
göttlichen Seegens berauben, auch übrigens sich dererjenigen Vorthteile,
so sie von denen Professoribus nach geleisteter Bezahlung erwarten kö-
nten verlustig machen, hingegen das mit Unrecht entzogene Geld gemei-
niglich auf unnöthige, oder wohl gar sündliche Dinge verwenden, und
dadurch in ein unordentliches Leben gerathen, einfolglich ihre vom aca-
demischen Fleiß und Wohlverhalten dependirende Glückseligkeit
höchst

höchst unverantwortlich verscherzen; Als haben Ihre Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser allergnädigster Herr, nachfolgende Ordnung deshalb zu publiciren Uns unterm Dato Dresden, am 18. Martii a. c. allergnädigst anbefohlen:

I.

Sollen diejenigen Studiosi, so ein Collegium priuatum mit zu halten gedencen, zwar die Erlaubnuß haben, in selbiges bey dessen Anfange die erste Woche frey zu gehen, und ob ihnen solches conuenable sey? zu überlegen, in der andern Woche aber, wenn sie das Collegium fort hören wollen, sich bey dem Docenten unausbleiblich angeben, und ihren vollen Nahmen, nebst dem Vaterlande, auf den ihnen vorgelegten Zettel, oder Bogen, gewöhnlicher massen aufschreiben, oder als Leute, die das gesetzte honorarium zu entrichten nicht gemeinet sind, wegbleiben.

2.

Sollen alle diejenigen, so nur besagter massen ihre Nahmen aufgeschrieben, und sich also zur Entrichtung des, für das Collegium, gewöhnlichen honorarii, verbindlich gemacht, auch solches honorarium, oder wie es sonst veraccordiret worden, entweder sogleich bey Aufschreibung, oder binnen 14. Tagen, und längstens 4. Wochen darauf, es sey dann, daß einem, oder andern, nach Befindung der Umstände, ein längerer Termin verwilliget, oder wegen äußerster, durch gewisse Obrigkeitl. Attestata dargethaner Armuth, das ganze honorarium erlassen würde, immassen wahrhaftig Arme auch in diesem Stücke dasjenige, was zu Beförderung ihrer Studiorum gereicht, mithin auch die priuat Collegia ohne Entgeld billig zu genießten haben.

3.

Sollen diejenigen, so ein Collegium zum andernmale mit halten, oder nachdem dasselbe eine Zeitlang gewähret, darein treten wollen, sich ebenfalls aufschreiben, und die Helffte des honorarii dafür entrichten, auffer dem sich keines weges in Collegia einschleichen, um etwa einen gewissen Theil davon zu hören, unter was für einem Vorwand es auch geschehen möge.

4.

Sollen diejenigen, so den gesetzten Zahlungs-Termin nicht einhalten, und nach dessen Verfließung, oder woferne der Docens aus bewegenden Ursachen, und gegen annehmliche Versicherung, noch eine weitere Nachsicht verstattet, aufs längste vor Endigung des Collegii, aller Erinnerung obungeachtet, das honorarium nicht abtragen,
auch



Handwritten signature or mark at the bottom right of the page.

auch keine erhebliche Entschuldigung ihrer Säumseligkeit beybringen können, dem Rectori Magnifico mit dem völligen Nahmen, Vaterlande und Schuld-Quanto angezeigt, vor denselben, durch einen Ministrum publicum gegen Erlegung 2. Gr. Gebühren, citiret, und von selbigem in einem dieserhalb anzustellenden außerordentlichen Decanate durch behörige Zwangs-Mittel, als Anlegung des Arrests auf ihre Personen und Sachen, und dergleichen zu ihrer Gebühr angehalten, und, wenn sie solchen Arrest vorseßlicher Weise uoliren, denen legibus academicis gemäß, nach Befinden relegiret werden.

5.

Wenn auch die Studiosi, ehe und bevor sie ihre Collegia bezahlt haben, von hier wegzugehen, und also eines praestandi, so keinesweges auf ihren freyen Willen beruhet, sondern eine ex obligatione perfecta herrührende, folglich allen Göttlichen und Menschlichen Rechten gemäße Schuldigkeit ist, ungewissenhafter Weise sich zu entziehen, mithin so wohl den Magistratum academicum, als ihre Lehrer, zu hintergehen, sich nicht entblöden; So soll dieses übele Verhalten denen Eltern, Vormündern oder Anverwandten angezeigt, und dieserhalben an selbige geschrieben, darbey die für die Collegia schuldig gebliebene Zahlung erinnert, und, wenn solche hierauf nicht erfolgt, dergleichen böse und hartnäckige Schuldner, in gewissen, alle halbe Jahre, auf Verordnung des Rectoris Magnifici, und derer Creditorum gemeine Kosten, zu druckenden Catalogis ingratorum, nahmentlich angezeigt, und diese Catalogi auf hiesiger Vniuersitaet angeschlagen, auch unter andere wohlgesinnete Studiosos distribuiret, auch in berührter Schuldner Vaterland, und wo selbige sich sonst befinden möchten, an die ordentliche Obrigkeit verschicket werden.

6.

Sollen diejenigen, so Stipendia, Frey-Tische, oder andere Beneficia bey hiesiger Vniuersitaet genießen, gewärtig seyn, daß, wofern sie einem Professori, oder andern Docenten, das schuldige didactrum für die Priuat-Collegia verweigern, oder schwer machen, ihnen so viel als solches beträgt, an denen Stipendiis, bey der Distribution, oder an einem andern beneficio, mittelst einer, pro ratione debiti einzurichtenden Carenz, abgezogen, der Genuß derer Frey-Tische, und des Conuictorii aber, so lange bis sie wegen obbemeldter Priuat-Collegiorum Nichtigkeit gemacht haben, ihnen untersaget werden.

7.

Zumassen auch diejenigen, welche aus dem Procuratur-Amte

)(2

te

te Meissen Stipendia genießen, bey deren auf die Termine Ostern und Michaelis gewöhnlicher Erhebung, vermittelt von denen Professoribus und übrigen Docenten ausgestellter Zeugnisse, bezubringen haben, daß von ihnen die Zeithero gehaltene Priuat-Collegia wirklich bezahlet worden, außer dem ihnen etwas an Gelde von berührten Stipendiis nicht verabsolget werden wird.

8.

Ubrigens sollen alle diejenigen, so beneficia und subsidia studiorum verlangen, vorhero von denen Professoribus, und andern Docenten, bey denen sie Priuat-Collegia gehalten, solche Attestata aufweisen, die unter andern auch dieses, daß sie solche Collegia bezahlet, oder wegen bewiesener Armuth gratis bekommen haben, mit ausdrücklichen Worten besagen, weshalber denn keine andere als dergleichen Zeugnisse, auszustellen sind. Gleichwie nun Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Befehl zu befolgen, und diese Verordnung in allen Stücken zu beobachten, wir unjerer allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäß erachten; Also werden auch alle Doctores priuati, Adjuncti und Magistri legentes sich gleichfalls nach dieser so heilsamen Verfügung bey ihren Collegiis gebührend zu richten, und, daß solche zu beständiger Observanz gelangen möge, allen behörigen Fleiß mit anzuwenden, sich von selbst bescheiden. Ubrkundlich haben wir Unser Insiegel hierunter drucken lassen, es hat sich auch der ieszige Pro-Rector mit dem Proto-Notario eigenhändig unterschrieben; Datum Wittenberg am 13. Aprilis 1740.

Christian Gottfried Stenzel, D.

h. & Academiae Pro Rector.



D. Christian Lemmich,

Proto-Not.

Coll. diss. A. 258, misc. 52